



Wortprotokoll der 102. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 23. Januar 2017, 13:30 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus, 4.900

Vorsitz: Jutta Eckenbach, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 1681

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und
SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der
Sozialkassenverfahren im Baugewerbe
(Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz –
SoKaSiG)**

BT-Drucksache 18/10631

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Eckenbach, Jutta Helfrich, Mark Linnemann, Dr. Carsten Oellers, Wilfried Schiewerling, Karl Schimke, Jana Schmidt (Ühlingen), Gabriele Stegemann, Albert Stracke, Stephan Voßbeck-Kayser, Christel Weiß (Emmendingen), Peter	
SPD	Gerdes, Michael Hiller-Ohm, Gabriele Kapschack, Ralf Kolbe, Daniela Mast, Katja Rosemann, Dr. Martin Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Zimmermann (Zwickau), Sabine	Krellmann, Jutta
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller-Gemmeke, Beate Pothmer, Brigitte	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Mitglieder mitberatender Ausschüsse

CDU/CSU	Ripsam, Iris	Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
	Lämmel, Andreas G.	Ausschuss für Wirtschaft und Energie
	Vaatz, Arnold	Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur



Ministerien	Bernhardi, RR Dr. Thomas (BMAS) Blanke, RD Dr. Sandro (BMAS) Häsemeyer, ORR Ralf (BMAS) Lösekrug-Möller, PStSin Gabriele (BMAS) Maul-Sartori, RArbG Dr. Mathias (BMAS)
Fraktionen	Arndt, Dr. Joachim (SPD) Baumgartner, Rosina (SPD) Hinkel, Heidemarie (DIE LINKE.) Keuter, Christof (CDU/CSU) Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bundesrat	Hofmann, ROARin Gabi (ST) Moras, ORRin (BY)
Sachverständige	Asshoff, Gregor Bayreuther, Prof. Dr. Frank Berger, Thomas Brichta, Herbert Kurt (Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke) Keller, Dietmar (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) Klein, Dr. Thomas Möller, Dr. Thomas Müller, Andre P. H. (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Nassibi, Dr. Ghazaleh (Deutscher Gewerkschaftsbund) Pakleppa, Felix (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.) Preis, Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Schmidt-Hullmann, Frank (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt) Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)



Einziger Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz – SoKaSiG)

BT-Drucksache 18/10631

Vorsitzende Eckenbach: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich darf Sie recht herzlich begrüßen zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Wie Sie alle wissen, ist Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz – SoKaSiG)“ auf BT-Drs. 18/10631. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 18(11)902 vor.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie letztendlich die Vorlagen beurteilen. Ich darf kurz zum Ablauf der heutigen Anhörung folgende Erläuterungen geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Ich bitte hierbei um Ihr Verständnis. Hierzu dienen im Übrigen die schriftlichen Stellungnahmen, die wir alle vorliegen haben.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von fünf Minuten gibt - hier können Fragen aus allen Fraktionen gestellt werden.

Ich begrüße nun im Einzelnen die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Herren Roland Wolf und Andre P.H. Müller, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Herrn Dietmar Keller, vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes Herrn Felix Pakleppa, vom Zentralverband der deutschen elektro- und informationstechnischen Handwerke Herrn Herbert Kurt Brichta sowie Herrn Wolf J. Reuter, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Frau Dr. Ghazaleh Nassibi, von der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Herrn Frank Schmidt-Hullmann, Ebenfalls

herzlich willkommen heiße ich die Einzelsachverständigen Dr. Thomas Möller, Professor Dr. Frank Bayreuther, Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis und Gregor Asshoff, Thomas Berger sowie Dr. Thomas Klein.

Ich denke, wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. die/der Sachverständige genannt wird, an die/den die Frage gerichtet ist. Ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Ich bitte Herrn Schiewerling, die erste Frage zu stellen.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Die Sozialkasse Bau hat viele Aufgaben. Eine Aufgabe besteht auch darin, gemeinsam mit den tragenden Tarifpartnern für faire Bedingungen am Arbeitsmarkt in der Bauwirtschaft zu sorgen. Meine Frage richtet sich an diejenigen, die auch einen Blick darauf haben, nämlich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Ich frage deswegen Herrn Dr. Möller folgende Punkte: Innerhalb der Bauwirtschaft ist Arbeitnehmerüberlassung verboten. Wie sind die Erfahrungen des Zolls mit diesen Regelungen? Darin eingeschlossen ist die Frage der Erfahrung bei der Einhaltung von Arbeitszeiten: Gibt es elektronische Erfassungssysteme, wie z.B. bei den LKW-Fahrern? Wie haben die sich bewährt? Es geht um die Frage der Auffälligkeiten in der Abrechnung von Löhnen: Gibt es Erfahrungen in anderen Branchen, wie dies kontrolliert wird? Es geht ebenso um die Frage, wo denn am sinnvollsten Ordnungswidrigkeiten behandelt werden? Das betrifft andere Branchen nicht so sehr wie im Bereich des Baus. Können Sie uns dazu Hinweise geben?

Sachverständiger Dr. Möller: Kurz und knapp: Kontrollen sind dann am besten, wenn sie möglichst einfacher Regelungen bedürfen. Die Regelungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung sind sicherlich kein einfaches Rechtsgebiet, also sind Kontrollen dahingehend relativ aufwändig. Für die Zollverwaltung nimmt der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit verschieden Kontrollaufgaben wahr. Bei der Arbeitnehmerüberlassung in der Bauwirtschaft ist zum einen sehr markant, dass es grundsätzlich verboten und daher sehr leicht zu kontrollieren ist. Allerdings kann man das auch umgehen, wenn man mit Arbeitnehmern aus dem Ausland kooperiert, weil die deutsche Zollverwaltung nicht ins Ausland fahren kann, um die tatsächlichen Abrechnungsmodalitäten im Ausland zu kontrollieren. Arbeitszeiten und ähnliches kann man sehr gut kontrollieren. Elektronische Erfassungssysteme, wie wir sie z.B. im Verkehrsbereich haben (Taxi oder LKW), sind natürlich sehr gut geeignet. Aber wir leiden durchaus darunter, dass bei Kontrollen der Arbeitszeitaufschreibung allein für den gesetzlichen Mindestlohn ein Zeitraum von einer Woche zulässig ist. Eine Woche sollte für jeden genügen, es auch so passend zu machen, dass das hin kommt. Von daher gesehen ist das nicht immer ergebnisorientiert. Wir haben zum einen als Sanktionsmöglichkeiten die Ordnungswidrigkeit, und da gibt es vier verschiedene. Die Zollverwaltung ist für die Ahndung



aller Ordnungswidrigkeiten nicht selbst zuständig, es sind auch andere Behörden dabei beteiligt. Das Zusammenspiel bei Ordnungswidrigkeiten, der Bußgeldrahmen ist unterschiedlich, d.h. wenn man sanktioniert, ist es natürlich auch sinnvoll, möglichst einheitlich vorzugehen. Die Zollverwaltung muss natürlich feststellen, dass unsere Bußgeldbescheide sehr häufig bei den Amtsgerichten darunter leiden, dass die Bußgeldhöhe entsprechend reduziert wird. Das ist sehr auffällig. Aber es ist ein Bereich, wo man mit verschiedenen Sanktionen auch jemanden durchaus empfindlich treffen kann.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Eine kurze Nachfrage: Können Sie anregen, wo man bei den Ordnungswidrigkeiten ansetzen könnte? Bisher haben wir es im Amtsgerichtsverfahren mit Ordnungswidrigkeiten zu tun. Und die zweite Frage, die jetzt mit der Sozialkasse Bau eigentlich nichts zu tun hat, aber mich von der Sache her sehr interessiert: Es geht um die Frage von Mitarbeitern z.B. bei Subunternehmen, wenn man z.B. im lebensmitteltechnischen Bereich tätig ist: Wissen Sie, ob man irgendwelche lebensmittelhygienischen Vorschriften einzuhalten hat oder mitbringen muss? Können Sie uns da noch einen Hinweis geben?

Sachverständiger Dr. Möller: Die Zollverwaltung hat natürlich einen klar gesetzlich umrissenen Kontrollauftrag, aber dieser wird natürlich immer wieder gerne versucht, mit anderen Möglichkeiten der Kontrolle zu erweitern. Grundsätzlich kann man durch Amtshilfe der Behörden Informationen in aller Regel sehr vernünftig austauschen, d.h., wenn die Zollverwaltung bei ihren Kontrollen Missstände in der Zuständigkeit anderer Verwaltungsbehörden feststellen würde, dann würden die entsprechenden Informationen ausgetauscht. Man kann auch durchaus bei Kontrollen im fleischverarbeitenden Bereich in Lebensmittelunternehmen Verstöße feststellen, die wir dann mit den zuständigen Behörden - in aller Regel den Veterinärbehörden - austauschen. Dafür bedarf es Zulassungen, wie zum Beispiel in den Schlachthöfen und anderen fleischverarbeitenden Unternehmen einer EU-Zulassung. Inwieweit Verstöße hier von den zuständigen Behörden abgearbeitet werden, kann man noch mal hinterfragen, aber wir sind natürlich nicht originär dafür zuständig.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich in der Reihenfolge zunächst an Herrn Pakleppa vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. und an Herrn Brichta vom Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke. Es geht um die Abgrenzung, wer SOKA-Baupflichtig ist oder nicht. Wonach richtet sich das genau? Wie sind die Voraussetzungen? Wo gibt es an der Stelle Schwierigkeiten, gerade was die Abgrenzung zwischen Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe betrifft?

Sachverständiger Pakleppa (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.): Die Abgrenzung richtet sich nach der sogenannten großen Einschränkungsklausel, die die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes mit allen

angrenzenden Gewerken und den Verbänden abschließen. Teilweise brauchen wir dazu die Moderation und die Unterstützung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und manchmal des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke. Wir richten uns nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes, nach der sogenannten Überwiegendrechtsprechung, nach dem Überwiegendprinzip. Das funktioniert im Grunde genommen ganz einfach, Herr Oellers. Wenn Sie sich einen Elektrobetrieb vorstellen - und Sie haben Herrn Brichta neben mir angesprochen -, der möchte ein Kabel verlegen. Dann muss ein Graben gegraben werden, das macht ein Tiefbauunternehmen. Der Elektriker beauftragt ein Tiefbauunternehmen, und dann gräbt der ihm den Graben. Der Elektriker legt das Kabel rein, und der Tiefbaubetrieb macht dann die Decke wieder zu. Dann sind für den Baubetrieb natürlich der Bautarifvertrag und damit eben auch die Kasse maßgeblich und für den Elektrobetrieb der Elektrotarif. Das fängt dann an, schwierig zu werden. Dann gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten. Ich mache das mal ganz glatt: Wenn in dem Beispiel der Elektrobetrieb sich einen Bagger kauft und vielleicht zwei Tiefbauarbeitnehmer einstellt, dann kommt die Überwiegendrechtsprechung zum Tragen, dass der Elektrobetrieb zu 49,99 Prozent Bauarbeiten machen kann. Wenn er dann im Verband ZVEH bei Herrn Brichta ist, wo der Elektrotarif maßgeblich ist, ist er insgesamt aus der SOKA-Bau raus. So ist das in der Praxis, und so haben wir das auch in der Einschränkungsklausel vereinbart. Es gibt natürlich immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten, wenn in einzelnen Jahren diese 50 Prozent des Überwiegend unterschritten, überschritten wird. Es gibt natürlich auch technische Entwicklungen, die wir immer wieder mit dieser großen Einschränkungsklausel versuchen nachzuvollziehen. Die Frage zum Beispiel bei Geothermie, Windkraft. Sind das Elektrotätigkeiten, sind das Bautätigkeiten? Hier haben wir im Laufe der letzten Jahrzehnte immer wieder auf die technische Entwicklung Bezug genommen und haben die im Grunde genommen versucht nachzuvollziehen. Das ist aber keine Besonderheit der Bauwirtschaft. Abgrenzungen nach diesem Überwiegendprinzip gibt es in nahezu allen Bereichen, in denen wir allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge haben, bei Dachdeckern, bei Malern, bei der gesamten Textilindustrie, bei der Abfallwirtschaft bis hin zur DEHOGA (Hotel- und Gaststättenverband e.V.). Auch die DEHOGA hat genau die gleichen Abgrenzungen, zum Beispiel zur Systemgastronomie. Wird bei McDonalds mehr Burger gebraten oder mehr Kaffee serviert, dann kommt der eine oder der andere Tarifvertrag zur Anwendung. Oder es gibt selbst bei der DEHOGA im Hotel- und Gaststättengewerbe eine Abgrenzung zum Verband der italienischen Speiseeishersteller in Deutschland. Da ist die Frage, ob mehr Eishörnchen oder mehr Schwarzwälder Kirschen am Tisch serviert wird. Da gibt es genau die gleiche Abgrenzung wie bei uns. Wir haben mit den Kollegen vom Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke und einigen anderen, die Sie auch in den letzten Wochen regelmäßig angeschrieben haben,



eine Vereinbarung getroffen, wie wir diese Einschränkungsklausel möglichst noch schärfen können, dass wir uns unter dem Aspekt der Mitgliedschaft und der Fachlichkeit diese Einschränkungsklausel noch mal gemeinsam ansehen und zum Frieden möglichst aller Verbände in Zukunft das noch schärfer abgrenzen, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Sachverständiger Brichta (Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke): Die Problematik, die wir in der Vergangenheit in der Abgrenzung zwischen Bauhaupt- und unseren Ausbaugewerken hatten, betrifft nicht nur die Elektrohandwerke, sondern durchaus auch andere Bereiche, die insbesondere mit der IG Metall tarifieren. Das liegt natürlich in der strukturellen Systematik der Bautarifverträge. Die Bautarifvertragsparteien regeln ihre Tarifverträge nach dem Grundsatz: Alles im Leben ist Bau und was nicht Bau ist, bestimmen wir. Das schafft natürlich Probleme, gerade wenn man sieht, dass hier mittels des arbeitszeitlichen Tätigkeitsbezuges in benachbarte Gewerke eingegriffen wird. Herr Pakleppa nannte das Beispiel des Kabelleitungstiefbaus. Das Elektrohandwerksunternehmen bekommt den Auftrag für eine elektrische Verbindung von A nach B. Diese bekommt er natürlich nicht hin, wenn er nicht einen Kabelgraben gräbt oder Leitungen auf einen Mast montiert. Hier steht der Bau auf dem Standpunkt, dass der Kabelgraben, der hier auszuheben ist, eine baugewerbliche Kernleistung darstellt, die in unsere Tarifzuständigkeit gehört. Wir sagen auch analog oder in Einklang mit § 5 der Handwerksordnung, dass das eine Tätigkeit ist, die zur Erfüllung der elektrohandwerklichen Dienstleistung zwingend erforderlich ist und somit auch in den Bereich der Elektrohandwerke gehört. Wir haben - Herr Pakleppa hat es mit Recht in der Vergangenheit erwähnt - hier Probleme bekommen, insbesondere nach der Liberalisierung des Strommarktes. In anderen Bereichen gab es diese Konflikte früher, die über Verbändevereinbarungen versucht wurden zu regeln. Das hat mehr oder minder funktioniert oder auch nicht. Wir stellen fest, dass diese Probleme nach wie vor vorhanden sind. Die Verbändeklausel, vor allem durch die Vermittlung von Frau Fahimi durchgesetzt, zielt in die Zukunft. Aber das SoKaSiG zielt bekanntermaßen in die Vergangenheit. Da wäre es wichtig, um auch hier Klarheit zu schaffen - gerade wegen der verfassungsrechtlichen Problematik des SoKaSiG, was hier wahrscheinlich noch angesprochen wird -, dass die Verbändeklausel, wie wir sie in unserer Stellungnahme in der Drucksache des Ausschusses Seite 41 formuliert haben, Eingang in das Gesetz findet, etwa in den § 10. Nur dann wäre sichergestellt, dass wirklich auch eine saubere Abgrenzung stattfindet, auch für die Vergangenheit, und damit auch das Klagerisiko in Richtung Karlsruhe minimiert würde.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Verfassungsmäßigkeit ist das nächste Stichwort. Herr Bayreuther, meine Frage richtet sich an Sie. Wie beurteilen Sie die Verfassungsmäßigkeit des derzeitigen Entwurfs, insbesondere hinsichtlich der beiden Stichworte echte Rückwirkung und Rechtsstaatsprinzip?

Sachverständiger Prof. Dr. Bayreuther: Für mich liegt hier ein Fall der echten Rückwirkung vor. Indes besagt die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass in Fällen, wo ein bisher - das kann man hier gut vergleichen - formell unrichtiges Gesetz nachträglich korrigiert wird, eine Rückwirkung möglich ist. Das gilt hier, weil kein Vertrauen in die Nichtigkeit der allgemeinverbindlichen Erklärung begründet ist. Bislang musste man in der gesamten Geschichte der Bundesrepublik davon ausgehen, dass die Allgemeinverbindlicherklärungen, so wie sie in der Baubranche erlassen worden sind, wirksam waren. Soweit sich die Rechtsprechung mit den jetzt vom BAG diskutierten Fragen überhaupt befasst hat, hat sie eigentlich immer so entschieden, wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das bisher gehandhabt hat. Das heißt, die Beitragschuldner mussten davon ausgehen, dass sie die Beiträge zu entrichten hatten. Deswegen sehe ich kein Problem mit der Rückwirkung. Damit liegt zwar Rückwirkung vor, aber es ist eben eine ausnahmsweise zulässige Rückwirkung.

Was mir zu diesem Punkt noch von Bedeutung scheint, sind die Einschränkungsklauseln. Die waren bislang in den Allgemeinverbindlicherklärungen enthalten und sind auch zu übernehmen. Man sollte jetzt also nicht versuchen, rückwirkend noch andere Abgrenzungen zu setzen, sondern die Allgemeinverbindlicherklärungen so, wie sie bislang waren - und so, wie es im Gesetz vorgesehen ist - in das Gesetz zu übernehmen. Dann kann man dem Gesetz sicher sehr gute Chancen auf Verfassungskonformität einräumen.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Eine Frage noch an die ZVEH gerichtet, bezüglich der Thematik, wenn es Abgrenzungsschwierigkeiten gab bzw. wenn Unternehmen nachträglich für SOKA-Bau-pflichtig erklärt worden sind. Welche Schwierigkeiten ergaben sich in dem Zusammenhang? Wie ist da so die Vorgehensweise der SOKA-Bau nach Ihrem Kenntnisstand?

Sachverständiger Brichta (Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke): Es fängt in der Regel harmlos an, mit einem Anschreiben der Betriebserfassung der SOKA-Bau, in welchem der Betrieb aufgefordert wird, doch aufzulisten, wie die arbeitszeitlichen Anteile liegen in Bezug auf das, was er als Dienstleistungsangebot hat. Es gibt viele Betriebe, die schmeißen das Schreiben gleich weg und wundern sich dann, wenn sie Ärger mit dem Arbeitsgericht bekommen. Die SOKA-Bau ist sehr klagefreudig. Andere nehmen Kontakt mit uns auf und fragen sich, was das letztendlich bedeutet. Denn die Schwierigkeit liegt einfach darin, dass, wenn arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten aufgelistet werden, die der Bau für sich reklamiert, sich dann plötzlich ein Elektro- oder auch ein Metallbaubetrieb als Baubetrieb - in der Sichtweise der SOKA - wiederfindet. Das führt dann dazu, dass er mitunter vier Jahre rückwirkend - das hängt jetzt von der Tarifregion ab - bis zu 27 % der Bruttolohnsumme als Beitrag zahlen muss. In der Vergangenheit



war es auch so, dass es zunächst einmal keine Verrechnbarkeitmöglichkeit gab. Die ist jetzt seit jüngeren Tarifabschlüssen möglich. Aber - das können Sie sich vorstellen - wir haben auch den konkreten Fall in unseren eigenen Reihen mit dem Unternehmen KLS, das die SOKA dann mit Forderungen von 470.000 Euro konfrontierte. Das führt natürlich in vielen Fällen bei Betrieben dieser Größenordnung in die Insolvenz.

Vorsitzende Eckenbach: Die neun Sekunden nehmen wir mal als Gut hin und wechseln somit die Fraktion. Zunächst spricht Herr Rützel.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund, an Frau Nassibi. Können Sie uns einmal generell zum Inhalt und zur Bedeutung des Sozialkassenverfahrens in der Bauwirtschaft etwas sagen?

Sachverständige Nassibi (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Herr Rützel, für die Frage. Das kann ich gerne tun. Die Sozialkassenverfahren haben schon jahrzehntelang eine große sozialpolitische Bedeutung für die Baubranchen. Sie tragen den besonderen Produktionsbedingungen, die wir im Bau antreffen, Rechnung. Ich denke dabei an die kurzen Arbeitsverhältnisse, an die Witterungsabhängigkeit, an die nicht stationären Produktionsstätten und auch an die besondere körperliche Belastung für die Beschäftigten, die damit zusammenhängt. Es geht in der Sache um Urlaubsansprüche der Beschäftigten. Aber es geht auch um eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung. Es geht um die Rentenbeihilfe, die auch hier den besonderen systembedingten Nachteilen für die Beschäftigten in der Altersversorgung Rechnung trägt. Die Tarifverträge sind Grundlage für vielfältige Ansprüche von Beschäftigten, aber auch Rentnerinnen, Rentner und Rentneranwärter/innen sowie auch die Hinterbliebenen, und zwar durch die Allgemeinverbindlicherklärung, auch unabhängig von einer bestehenden Tarifbindung. Die Durchführung dieser Verfahren wäre ohne die AVE nicht denkbar und auch nicht möglich, weil aufgrund der besonderen Umstände im Bau und die Kleinbetriebsstrukturen hier gerade die allgemeine Geltung erforderlich ist, um die Verfahren sinnvoll auszugestalten. Mittlerweile wurde die Zulässigkeit der AVE, auch, wenn sie immer wieder angegriffen wird, vielfach von den Gerichten bestätigt, auch vom Bundesverfassungsgericht. Selbst das BAG hat in den jüngsten Urteilen vom September nochmal festgestellt, dass ein öffentliches Interesse bestanden hat. Gleichwohl haben diese Urteile große gravierende Auswirkungen auf die Ansprüche von Millionen Beschäftigten. Man muss auch an die vielen nach Deutschland entsandten Beschäftigten denken, die nur über die Urlaubskassentarifverträge ihre Urlaubsansprüche überhaupt erwerben, die nach Arbeitnehmerentendegesetz auch international zwingend sind. Es geht also zusammenfassend um die Absicherung und Portabilität der Urlaubsansprüche. Es geht um die Absicherung und Portabilität der Rentenansprüche und die Sicherung der hochwertigen Berufsausbildung. Es ist aus der Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes

nicht nur erforderlich, es ist sozialstaatlich geradezu geboten, dieses Gesetz so schnell wie möglich zu verabschieden, wenn möglich noch im Monat Januar. Denn ansonsten wird das Vertrauen einer gesamten Branche, was über die Jahrzehnte gewachsen ist, in Frage gestellt und erschüttert, mit derzeit noch nicht absehbaren großen sozialpolitischen Verwerfungen.

Abgeordneter Rützel (SPD): Auf diese Antworten aufbauend geht meine Frage an den Herrn Schmidt-Hullmann von der IG BAU. Was haben die Beschlüsse des 10. Senats des Bundesarbeitsgerichtes vom September letzten Jahres für Auswirkungen, was die Wirksamkeit der Sozialkassen relevanten Allgemeinverbindlichkeit konkret bedeuten? Was bedeutet es nun nach diesem Urteil?

Sachverständiger Schmidt-Hullmann (Industriegewerkschaft Bauen Agrar-Umwelt): Da muss ich zunächst mal sagen, dass das Bundesarbeitsgericht letztlich die Grundlagen für das gesamte Verfahren in Frage gestellt hat, wobei das sowohl für Beitragszahlungen als auch für Leistungen gilt. Insbesondere bei Betrieben, die nicht selbst tarifgebunden sind, aber Sozialkassenbeiträge gezahlt haben und deren Beschäftigte auch Leistungen erhalten. Wir haben da eine Mehrecksbeziehung. Wir haben Betriebe, die bilden aus und bekommen durch Umlagen bei allen Baubetrieben dafür Zuschüsse zu den Berufsbildungskosten. Das Gleiche gilt für überbetriebliche Ausbildungszentren. Deren Grundlage ist rückwirkend entfallen für die betroffenen Jahre. Je nach Beginn der Verjährung - da kann ich jetzt nicht in Details gehen, wann deren Start ist - könnte also jetzt hin- und her zurückgefordert bzw. zurückgezahlt werden. Es gäbe ein riesiges Chaos, weil diejenigen, die die Beiträge gezahlt haben, bei Urlaub z.B. nicht diejenigen sind, die den Urlaub gewährt und dann wiederum aus der Urlaubskasse Geld dafür bekommen haben. Es ist also dabei mit gewaltigen Kollateralschäden zu rechnen, in Form von Insolvenzen bei überbetrieblichen Ausbildungszentren, aber auch bei Einzelbetrieben. Die müssten dann zurückzahlen, obwohl sie den Urlaubsanspruch des anderen Betriebes erfüllt haben, der aber vielleicht seine Beiträge wieder zurückhaben will. Natürlich stünden auch Anwartschaftszeiten und Ansprüche von Beschäftigten im Feuer. Die Auswirkungen dieser Urteile kann man gar nicht hoch genug einschätzen. Das waren jetzt erst Urteile für drei Jahre. Wir haben am 25.01. nach meiner Erinnerung jetzt aber noch weitere BAG-Urteile zu erwarten, die vermutlich auf dieser Linie ausfallen und dann auch noch die zeitnäheren Zeiträume 2012/13 betreffen werden. Wenn das BAG bei seiner bisherigen Linie bleibt, wird auch für diese Zeiträume die Allgemeinverbindlichkeit entfallen und damit auch die Rechtsgrundlage für eingemommene Beiträge wie für gezahlte Leistungen, jedenfalls für den Bereich der nicht tarifgebundenen Betriebe, aber mit Auswirkungen weit darüber hinaus. Auch Mitglieder der IG BAU haben in nicht tarifgebundenen Betrieben gearbeitet, auch nicht tarifgebundene Unternehmen haben auszubildende ausgebildet usw. Das bleibt nicht jeweils



nur auf den Kreis der tarifungebundenen Betriebe beschränkt oder der tarifgebundenen.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Asshoff. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf, der zum Ziel hat, die seit 2006 für allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen der Sozialkassentarifverträge gesetzlich für verbindlich zu erklären und damit sogleich den Bestand und die Aufgabenerfüllung der SOKA-Bau auf eine tragfähige Grundlage zu stellen? Würde sich durch das Gesetz am Status Quo vor den BAG-Beschlüssen etwas ändern?

Sachverständiger Asshoff: Der Gesetzentwurf bildet nach unserer Auffassung exakt den Stand ab, der vor dem 21.09.2016 bestand. In seinem umfangreichen Anhang - das macht das Gesetz dann so dick - sind genau all die Sozialkassentarifverträge abgedruckt, die zwischen 2006 und heute in Kraft getreten und für allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Das Gesetz ändert deshalb am Status Quo vor dem 21.09.2016 nichts. Nach meiner bescheidenen verfassungsrechtlichen Auffassung darf es das auch nicht. Da sind Vorschläge zu hören, man möge doch an dem Gesetz irgendetwas ändern, dergestalt z.B., dass man die große Einschränkungsklausel verändert. Verfassungsrechtlich sehr kritisch. Man darf nicht vergessen, dass es in dem ganzen Geflecht eben nicht nur die Betriebe gibt, sondern es gibt auch Arbeitnehmer, Rentner, die davon betroffen sind. Wenn man an der großen Einschränkungsklausel etwas verändert, wenn man z.B. die Einschränkungsklausel erweitert, verengt man den Geltungsbereich des Gesetzes damit. Dann fallen Betriebe heraus, und das würde dazu führen, dass rückwirkend Arbeitnehmer z. B. Anspruchsverluste erleiden oder auch Rentner Wartezeiten verlieren und damit ihre Ansprüche verkürzt würden. Das kann meines Erachtens unter dem Verfassungsrecht nicht funktionieren, würde damit tatsächlich zu einem Problem in der Rückwirkung führen, weil wir den Vertrauensschutz dieser Kreise dann massiv beeinträchtigen würden. Ansonsten abschließend erstmal das: Einen anderen Weg sehen wir im Moment nicht. Nur mit diesem Gesetz sehen wir momentan die Grundlage für die Weiterführung der Arbeit der SOKA-Bau. Das soll auch mal erwähnt werden, nicht nur wird die SOKA-Bau, auch zwei weitere Sozialkassen werden - die eine sitzt in München, das ist die Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes und die andere sitzt hier in Berlin, das ist die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes werden damit gesichert. Alle drei hängen von diesen Sozialkassentarifverträgen ab wie sie im Anhang des Gesetzes abgedruckt sind.

Vorsitzende Eckenbach: Auch die 19 Sekunden nehmen wir in die nächste Runde. Dann wäre jetzt von der Fraktion DIE LINKE. Frau Krellmann dran.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Rechtsanwalt Thomas Berger. Sollte aus Ihrer Sicht das Sozialkassensicherungsgesetz verabschiedet werden oder nicht?

Sachverständiger Berger: Ich kann diese Frage klar mit ja beantworten. Ich denke, dass hier ein gewachsenes System, welches die Vorredner auch genauer geschildert haben, vorhanden ist, was sehr wichtig für diese Baubranche ist und was sehr wichtige und existenzielle Interessen insbesondere auch der Bauarbeiter im Bereich der Urlaubssicherung berührt. Urlaub bedeutet die Sicherung von Gesundheitsschutz. Und Gesundheitsschutz ist eines der höchsten Verfassungswerte, die wir haben, mit einem entsprechenden Grundrecht auch auf körperliche Unversehrtheit. Es geht weiter um die Frage der Ausbildung von jungen Menschen in diesem Bereich und auch der zusätzlich notwendigen Rentenbausteine, die hier erworben werden können, die wirklich wichtig sind, gerade in so einem Bereich, der nach wie vor in gewisser Weise und in bestimmten Bereichen von prekären Arbeitsbedingungen geprägt ist. Es sind über eine Million Menschen betroffen. Deswegen gehe ich davon aus, dass hier starke Allgemeinwohlinteressen dafür stehen, dass man dieses Sozialkassensicherungsverfahrensgesetz auch entsprechend erlässt.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine zweite Frage richtet sich auch an Herrn Thomas Berger. Sind die Entscheidungen des BAG vom 21.09.2016 zu den Allgemeinverbindlichkeitserklärungen im Baugewerbe rechtlich nachvollziehbar und überzeugend, und führen die Entscheidungen zum Zusammenbruch der SOKA-Bau?

Sachverständiger Berger: Die Rechtsprechung des 10. Senats des Bundesarbeitsgerichts scheint mir nachvollziehbar und plausibel zu sein. Es ist eine sehr fundierte Begründung, warum hier eine kurze Legitimationsskette vom Gesetzgeber hergestellt werden muss. Der 10. Senat hat sich hier sehr viel Mühe gegeben mit der entsprechenden Begründung, dass jedenfalls politisch zurechnungsbare Entscheidungen getroffen werden müssen, um das öffentliche Interesse festzustellen. Die 50-Prozent-Klausel ist auch nachvollziehbar begründet. Insofern halte ich nichts davon, diese Entscheidung zu stark zu kritisieren oder zu meinen, dass da das Übel liege. Es führt auch nicht dazu, dass das System als solches zusammenbricht. Da würde man, glaube ich, den falschen Verursacher ausmachen. Das ist ein Problem dieser ganzen Situation gewesen. Das Tarifautonomiestärkungsgesetz aus dem Jahr 2014 ist eben sehr spät gekommen, und es sind Fehler gemacht worden. Die müssen jetzt im Nachhinein korrigiert werden. Man kann nicht einfach das Bundesarbeitsgericht dafür verantwortlich machen, sondern man muss hier jetzt als Gesetzgeber tätig werden, um diese Fehler, die gemacht worden sind, entsprechend zu korrigieren. Inwieweit das zum Zusammenbruch führt, das ist natürlich hier strittig. Es gibt auch viele Relativierungen. Aber ich meine, entscheidend ist doch folgende Überlegung, unabhängig davon, ob das jetzt tatsächlich zu einem Zusammenbruch führen kann oder nicht. Ich glaube, niemand kann das ausschließen zum jetzigen Zeitpunkt. Einige sind total sicher, dass es dazu kommt, andere bestreiten das. Ich glaube, in der Situation, in der wir uns befinden, muss man sich klar werden, dass man keine



Spiele spielt, sondern dass man da auf Nummer sicher geht und ein entsprechendes Gesetz macht, dass das eben auch absichert und auf jeden Fall verhindert, dass es zum Zusammenbruch eines solchen Systems kommt.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch meine Frage geht an den Sachverständigen Rechtsanwalt Berger. Herr Berger, gibt es nach Ihrer Auffassung verfassungsrechtliche Probleme des Sozialkassensicherungsverfahrensgesetzes?

Sachverständiger Berger: Es ist einmal im Ansatz evident, dass man über Rückwirkung nachdenken muss und auch über Einzelfallgesetzgebung. Auch das muss man sehen. Artikel 19 verbietet das Einzelfallgesetz, und es ist hier ein singulärer Sachverhalt, mit dem wir es hier zu tun haben. Es ist ein klar bestimmbarer Sachverhalt, aber in einer Analyse der Rechtsprechung gibt es verschiedene Entscheidungen, die ich auch genannt habe in der schriftlichen Stellungnahme. Diese Bedenken greifen hier nicht. Der Gesetzgeber hat einen Sachgrund, und es ist geradezu geboten, dass er diese Frage auch punktuell aufgreift und das auch darf und es nicht zu einem unzulässigen Einzelfallgesetz führt. Die Rückwirkung - Kollege Bayreuther, hat es eben schon angesprochen -, da ist - denke ich - relativ klar, wenn man die derzeitige jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2010, 2012 und 2013 zu Grunde legt, dass man dann zu dem Ergebnis kommt, dass das Bundesverfassungsgericht wohl ein solches Gesetz auch durchwinken wird. Bei aller Unsicherheit, die wir alle kennen, wie Rechtsprechung vorhersehbar ist, ist klar - jedenfalls, wenn man diese drei Entscheidungen überträgt - das dann das verfassungsgemäß sein dürfte. Unabhängig davon, denke ich, dass hier die Ausnahme-situation, dass zwingende Allgemeinwohlinteressen vorliegen, die dieses Gesetz abstützen können, die ausnahmsweise dem Bedürfnis der Rechtssicherheit auch vorgehen.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Ich würde das gerne noch einmal verstärken. Stellt das SoKa-Sicherungsgesetz mit seiner rückwirkenden Korrektur eines letztinstanzlichen Urteils ein Novum dar oder gibt es da weitere Beispiele, außer denen, die Sie schon genannt haben?

Sachverständiger Berger: Das sind eigentlich die drei Beispiele, die ich eben angedeutet habe. Das ist einmal die Fremdretenentscheidung. Hier ging es um Ansprüche aus dem Fremdretenengesetz, und es gab eine relativ restriktive Behördenpraxis. Der Gesetzgeber hat dann im Jahr 2004 ein rückwirkendes Gesetz gemacht, als Reaktion auf eine Entscheidung des BSG aus dem Jahr 2001. Die Rückwirkung ging tatsächlich über acht Jahre zurück und hat dann die Rechtsprechung des BSG korrigiert. Eine ähnliche Entscheidung des 2. Senats hat es dann im Jahr 2012 gegeben zum sogenannten Dienstrechtsneuordnungsgesetz, auch dort eine vergleichbare Situation. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Entscheidung gemacht, die aus Sicht des Gesetzgebers

nicht sinnvoll und korrekturbedürftig war. Das Bundesverfassungsgericht hat auch hier eine Korrektur zugelassen, obwohl drei Senate des Bundesverwaltungsgerichts sich anders positioniert haben. Sie sehen schon, das ist natürlich eine besondere Problematik. Wir müssen auch den Vertrauensschutz der gerichtlichen Entscheidungen gewährleisten. Deswegen ist auch die Entscheidung von 2013 - denke ich - des 1. Senats des Bundesverwaltungsgerichts von hoher Bedeutung. Die ist auch lesenswert. Aber auch die, auch wenn sie sehr restriktiv erst einmal in der Tendenz wirkt, nimmt auf die zwei vorgenannten Entscheidungen Bezug und sagt, dass in solchen Sondersituationen eine entsprechende Rückwirkung möglich ist. Diese Sondersituation ist durchaus vergleichbar mit der Situation, in der sich hier der Gesetzgeber in Bezug auf die zwei Entscheidungen zum 21. September konfrontiert sieht.

Vorsitzende Eckenbach: Ich möchte Sie alle bitten, nach Ihren Wortmeldungen oder Antworten die Mikrofone auszustellen. Ansonsten ist das in der Kommunikation schwierig.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Dr. Klein. Die Ausgestaltung von Tarifverträgen ist meiner Meinung nach Sache der Tarifpartner. Für mich ist vor allem interessant, wie das Gesetz ausgestaltet ist. Wie wird das Gesetz beurteilt? Von daher frage ich Sie: Die Kritiker argumentieren damit, dass der Gesetzentwurf den Vertrauensschutz nicht beachtet und dass das Rückwirkungsverbot verletzt wird. Wie entkräften Sie diese Kritikpunkte?

Sachverständiger Dr. Klein: Ich kann mich eigentlich den Vorrednern an der Stelle nur anschließen. Der Zweck von dem Vertrauensschutz ist im Prinzip darauf angelegt zu verhindern, dass ein Bürger aufgrund bestehender Rechtslage irgendwelche Erwartungen hat, irgendwelche Dispositionen trifft und diese Dispositionen im Nachhinein enttäuscht werden, dadurch dass der Gesetzgeber die Rechtslage rückwirkend ändert. Das heißt allerdings auch, dass der Vertrauensschutz voraussetzt, dass ich irgendeine Grundlage habe, auf der ich dieses Vertrauen bilden kann. Die hat hier meines Erachtens nie bestanden. Vor den Entscheidungen des BAG war auf der Grundlage der früheren Rechtsprechung überhaupt nicht erkenntlich, dass das BAG zu dem Ergebnis kommen könnte, dass diese Allgemeinverbindlichkeitserklärungen unwirksam sind, so dass niemand seriös darauf vertrauen konnte, dass es keine Grundlage für diese Zahlungen gibt, sondern es musste jeder davon ausgehen, dass es die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen gibt und musste auf dieser Grundlage disponieren. Das, was jetzt gemacht wird, ist im Prinzip, nur einen Formfehler zu heilen und rückwirkend wieder die Rechtslage herzustellen, von der die ganze Zeit eigentlich jeder ausging. Da sehe ich überhaupt keine Grundlage, auf der Vertrauen entstanden sein könnte, was jetzt enttäuscht wird. Im Nachgang zu der Entscheidung - im Prinzip zwischen dem 21. September und dem heutigen Tage - sehe ich auch keine Grundlage für eine Vertrauensbildung, weil die Rechtslage, die jetzt entstanden ist,



so unübersichtlich ist, dass niemand sagen kann, was für Ansprüche er jetzt eigentlich hat. Wenn ich nicht weiß, was ich für Ansprüche habe, weil ich es aus der Rechtsprechung nicht ableiten kann, kann ich auch darüber nicht disponieren.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine zweite Frage geht an Dr. Klein. Es wird auch oft kritisiert, dass der Bundestag mit Verabschiedung des Gesetzes die Gewaltenteilung durchbricht, indem er Beschlüsse des obersten Bundesgerichtes mit Wirkung für jedermann aufhebt. Könnten Sie auch dazu bitte Ihre Haltung erläutern?

Sachverständiger Dr. Klein: Ein Problem der Gewaltenteilung sehe ich bei diesem Gesetz nicht. Wir haben hier nicht die Situation, dass der Gesetzgeber Entscheidungen aufhebt. Die Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts stehen im Raum. Die bleiben auch bestehen. Das Einzige, was der Gesetzgeber macht, dass er die Rechtslage ändert, aber nicht diese Beschlüsse. Diese Beschlüsse betrafen die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Zu der sagt der Gesetzentwurf gar nichts, sondern ganz im Gegenteil, es steht ausdrücklich drin, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen unberührt bleiben. Der Gesetzgeber geht lediglich hin und schafft ein Gesetz, mit dem er gewisse Wirkungen erzeugen will, nachdem er erkannt hat, dass die Rechtslage, wie sie bisher bestand, nicht das Ergebnis erreicht hat, was der Gesetzgeber will. Der Gesetzgeber möchte, dass die Sozialkassenverfahren stattfinden und stellt das im Prinzip wieder her. Da sehe ich jetzt kein Problem der Gewaltenteilung. Der Gesetzgeber ist nicht gebunden an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, sondern an verfassungsmäßige Grundlagen. Wenn das Bundesarbeitsgericht Einwände aus materiellen verfassungsrechtlichen Gründen gehabt hätte, dann könnte man vielleicht überlegen, ob man diese berücksichtigen müsste. Aber es ging hier um die formellen Fehler im Gesetzgebungsverfahren und um einfaches Recht. Da ist der Gesetzgeber nicht gebunden. Deswegen sehe ich dort kein Problem, wenn dann kann man höchstens über den Vertrauensschutz diskutieren. Und auch da sehe ich überhaupt keine Probleme.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine dritte Frage an Herrn Dr. Klein. Die Zielsetzung ist klar. Es ist im gesellschaftlichen Interesse, auch im Interesse der Bundesregierung, dass die SOKA-Bau weiter machen kann. Gibt es aus Ihrer Sicht denn Alternativen, wie die Vorgehensweise im Gesetzentwurf anders aussehen könnte? Gibt es dort - ich bin keine Juristin und kann mir nichts vorstellen - eine andere Möglichkeit?

Sachverständiger Dr. Klein: Ich sehe keine andere Alternative, die zu einem Ergebnis führt, was am Schluss wirklich rechtssicher ist. Ich glaube, das Wichtigste bei diesem ganzen Verfahren ist es, eine Grundlage herzustellen, die dann wirklich rechtssicher ist und die auch für die Vergangenheit und für die Gegenwart eine Verlässlichkeit für alle Beteiligten bringt, auf der auch alle

Beteiligten disponieren können. Wenn man versucht, dies über andere Möglichkeiten zu machen, worüber man diskutieren könnte, wäre die Frage, ob man alle Tarifverträge mit einbeziehen muss oder nur die, bei denen das Bundesarbeitsgericht die Unwirksamkeit bereits festgestellt hat. Da sehe ich allerdings keine Alternative, denn das würde dazu führen, dass mit jedem Beschluss des Bundesarbeitsgerichtes wieder eine gewisse Unsicherheit entstehen würde und man wieder handeln müsste. Deswegen finde ich es wichtig, dass man sofort eine umfassende Klarheit herstellt, so dass auch nicht durch weitere Beschlüsse wieder Unsicherheit entstehen kann. Wo ich auch keine Alternative sehe, ist bei der Frage der Veränderung an der Einschränkungsklausel, was gerade angedeutet wurde. Das würde erstens dazu führen, dass der Gesetzgeber in das inhaltliche Gefüge dieser Tarifverträge eingreifen müsste. Ich glaube, das kann man nicht ohne absolute Unsicherheiten erzeugen, da würde man von außen in ein bestehendes Gefüge eingreifen. Ich halte es schon für schwierig, dies so zu machen, dass am Schluss etwas bei rauskommt, was funktioniert. Dann stellen sich dort auf jeden Fall verfassungsrechtliche Schwierigkeiten, weil dann bin ich nicht mehr in der Situation, dass ich rückwirkend das Recht wieder herstelle, von dem eigentlich alle ausgegangen sind, sondern dann stelle ich rückwirkend eine Rechtslage her, die vorher so nicht bestanden hat. Von daher ist dies auch keine Alternative. Meines Erachtens ist der Gesetzentwurf so, wie er im Moment vorliegt, auch schon so angelegt, dass er nur minimale Eingriffe mit sich bringt, weil er eben keine dynamische Wirkung hat, sondern mit Ablauf der in Bezug genommenen Tarifverträge endet und auch keine Nachwirkung vorsieht, so dass also im Prinzip anschließend wieder Tarifautonomie die Grundlage für das gesamte Verfahren ist.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Minute ist kurz, vielleicht probieren Sie in einer Minute zu erläutern, warum für Sie persönlich jetzt das Gesetz bzw. die gesetzliche Klärung notwendig ist.

Sachverständiger Dr. Klein: Meines Erachtens ist die gesetzliche Klärung notwendig, um einfach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen. Es lässt sich im Moment überhaupt nicht seriös abschätzen, was passiert, wenn diese Ansprüche rückabgewickelt werden, weil so viele ungeklärte Rechtsfragen und so komplexe Beziehungen im Raum stehen, dass sich das nicht seriös abschätzen lässt. Das würde darauf hinauslaufen, dass man jetzt in lange Prozesse reinläuft und über Jahre hinweg keine Rechtsklarheit hat. Und ich glaube, das gefährdet das Verfahren zum einem deswegen, weil Rückstellungen gebildet werden müssen und weil es einfach auf Grund der Milliardensummen, die in diesem System im Raum stehen, nicht wirklich leistbar ist, da Rückstellungen zu bilden. Zum zweiten glaube ich auch, dass es wirklich die Vertrauensgrundlage in dieses System erschüttert, wenn man über Jahre hinweg Rechtsunsicherheit haben wird. Deshalb finde ich es wichtig, dass es möglichst schnell und möglichst eindeutig klargestellt



wird, dass die Rechtslage, so, wie sie in der Vergangenheit war, auch in Zukunft weiter besteht.

Vorsitzende Eckenbach: In der zweiten Befragungsrunde für die CDU/CSU würde ich jetzt Herrn Stracke bitten.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Herr Professor Bayreuther, der Einzelsachverständige Dr. Klein hat erläutert, warum er den Gesetzesentwurf als vorzüglich empfindet. Sehen Sie das in gleicher Art und Weise? Gibt es einen anderen Weg, als durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die SOKA-Bau zu erhalten?

Sachverständige Prof. Dr. Bayreuther: Ich kann mich dieser Stellungnahme nur anschließen. Ich sehe keine ernsthaften Alternativen. Das sich andernfalls ergebende Risiko ist schon dargestellt worden. Die drohende Rückabwicklung wäre unglaublich kompliziert, würde das Solidargefüge in der Baubranche massiv stören, wenn nicht zerstören. Die Rechtsunsicherheit ist ganz erheblich. Die SOKA-Bau müsste ganz erhebliche Rückstellungen bilden. Möglicherweise ist sie in ihrer Existenz bedroht. Dazu gibt es sicherlich unterschiedliche Darstellungen. Aber allein das Risiko, das im Raum steht, ist einfach zu hoch, als das man nichts tun könnte. Ich sehe keinen anderen in der Praxis gangbaren Weg. Daher scheint mir der Gesetzesentwurf, so wie er vorliegt, richtig. Auch insoweit nochmal: Mir wäre wichtig, eben gerade, weil es auch um Vertrauensschutz geht, dass man die Allgemeinverbindlicherklärungen im Gesetz so abbildet, wie sie bislang waren, und genau das gibt der Gesetzesentwurf so wieder.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den ZDB und den ZVEH. Die SOKA-Bau befindet sich vielfach in der Diskussion und auch in der Kritik, insbesondere was beispielsweise rückwirkende Nachzahlungen angeht, den Zinssatz von 12%, Aufrechnungsmöglichkeiten, die nicht bestehen und vielfaches mehr. Hat denn nach Ihrem Eindruck jetzt die Verbändervereinbarung, die getroffen wurde, eine befriedigende Funktion bei all dem, was an Kritik da ist oder sehen Sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf in den Bereichen, die Sie betreffen?

Sachverständiger Pakleppa (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.): Um mit der letzten Frage anzufangen, Herr Stracke: Gesetzgeberischen Handlungsbedarf in tarifautonomen Fragen sehe ich nicht, weder hier noch in anderen Bereichen, sondern es ist eine Frage der Tarifpartner, diese Einschränkungsklausel und deren Abgrenzung zu formulieren. Herr Brichta und ich haben das in der ersten Runde auch schon dargestellt. Das hat in der Vergangenheit immer stattgefunden. Seit Jahrzehnten grenzen die Verbände sich ab in dieser Einschränkungsklausel, und wir bekommen auch immer dann erst eine Allgemeinverbindlicherklärung vom Bundesarbeitsministerium, wenn wir alle das unterschrieben und uns auf eine Fassung verständigt haben. Es ist nicht so - falls der Eindruck hier entstanden

sein sollte -, dass ein Verband dem anderen Verband oder eine Branche der anderen Branche irgendwas aufgedrückt hat, sondern wir haben teilweise so lange verhandelt, teilweise 14-15 Monate, bis alle gesagt haben, wir haben eine Abgrenzung in dieser großen Einschränkungsklausel gefunden, die alle mittragen können. Zum Teil dauert es etwas länger, weil es natürlich um die Abgrenzung von Bereichen und um die Frage geht: Gehört das zu dir oder gehört das zu mir? Wir brauchen eben die Unterstützung der BDA, die Unterstützung des DGB oder auch des ZDH, bis wir tatsächlich eine Lösung in der Vergangenheit gefunden haben. Die Einschränkungsklausel war jetzt auch nicht Gegenstand der Kritik des Bundesarbeitsgerichts. Wir haben eine Vereinbarung in der letzten Woche getroffen und gesagt, wir wollen die Einschränkungsklausel noch schärfer fassen nach den beiden Kriterien von Mitgliedschaft und Fachlichkeit, so dass wir schauen, wer zu welchem Bereich gehört. Aber ich kann Ihnen nicht versprechen, dass wir natürlich im Einzelfall auch in der Zukunft irgendwann wieder zu Problemen kommen. Wir sehen das in unserem Bereich auch. Das ist so ähnlich wie die Abgrenzung von Berufsgenossenschaften. Wir haben eine Berufsgenossenschaft Bau, wir haben Verwaltungsberufsgenossenschaften, wir haben eine Berufsgenossenschaft für Metall. Auch da gibt es Baufirmen, die sich weg entwickeln. Die machen mehr Dienstleistungen, die machen mehr Service, Hausmeisterdienst, Facilitymanagement, und die gehen auf einmal bei der Berufsgenossenschaft Bau weg. Das ärgert mich als Vorstandsmitglied der Berufsgenossenschaft Bau enorm, weil die Renten aus diesen Betrieben bei uns bleiben, aber die Betriebe haben auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Entscheidung entschieden, in einen anderen Markt zu gehen, sich weiter zu entwickeln. Das wird es immer wieder auch in unseren Bereichen geben. Aber ich gehe davon aus, bei der kleinen Zahl an Fällen, die zwischen den Verbänden, die sie eben genannt haben, in der zweiten und dritten Instanz streitig sind - wir reden über 2,8 Fälle pro Jahr in der zweiten und dritten Instanz zwischen uns und diesen Verbänden -, dass das ein sehr beherrschbarer Bereich ist und wir diese Zahl durch die Verbändervereinbarung noch deutlich drücken können.

Sachverständiger Brichta (Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke): Nun, ich sehe das nicht ganz so positiv. Wir haben zwar eine Verbändervereinbarung, allerdings wird es die Zukunft zeigen, was sie tatsächlich wert ist. Es ging uns auch nicht bei meiner Bemerkung vorhin darum, in die große Einschränkungsklausel einzugreifen, sondern den Anwendungsbereich des Gesetzes wirklich entsprechend den fachlichen Grenzen, wie ihn sich die Tarifvertragsparteien geben, insbesondere jetzt im Ausbaugewerbe zu ziehen. Der Bau macht das - wie gesagt - umfassend, aber es ist gleichzeitig notwendig - auch mit Respekt vor der Tarifautonomie der Verbände, von denen ich hier ein Vertreter bin, aber auch der Tarifautonomie der IG Metall, mit denen wir tarifieren -, dass eben diese fachlichen Grenzen scharf gezogen werden,



getreu dem Grundsatz, Tariflichkeit folgt der Fachlichkeit, dass sie geregelt werden und nicht umgekehrt, dass die Fachlichkeit der Tariflichkeit folgt.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Wir wissen zurzeit, dass auch in anderen Branchen Gerichtsverfahren anhängig sind, zum Beispiel im Malerbereich. Sehen Sie hier gegebenenfalls zukünftig Handlungsbedarf auch in anderen Branchen, vergleichbar mit diesem Fall?

Sachverständiger Wolf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben in Deutschland eine Vielzahl von Sozialkassen, die neben der Sozialkasse Bau aktiv sind. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob es hier Regelungsbedarf gibt, ob man das vielleicht auf alternative Weise lösen kann oder ob man hier auch eines Gesetzes bedarf. Aufgrund der aktuell dringenden Situation stellen wir uns nicht gegen den konkret vorliegenden Gesetzentwurf und würden uns in einer vergleichbaren Situation – natürlich nach Prüfung der Inhalte und des Verfahrens – auch nicht grundsätzlich einem Gesetz zur Sicherung anderer Sozialkassen, wie der Sozialkasse im Malerhandwerk verschließen.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Es wurden eben schon die Zahlungsansprüche angesprochen, die möglicherweise gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht rückfordernd geltend gemacht werden könnten. Wenn das jetzt tatsächlich der Fall wäre und das Gesetz würde nicht kommen, welche Handlungsmaßnahmen müsste die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihrerseits gesetzlicher Weise vornehmen?

Sachverständiger Keller (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich möchte vorab betonen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nur für eine Sozialkasse zuständig ist, nämlich für die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, nicht für die weiteren Sozialkassen. Bei ZVK Bau handelt es sich um eine regulierte Pensionskasse, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt. Ich möchte die Konsequenzen vielleicht anhand der Größenrelation mal darstellen, um die es hier geht. Aus dem veröffentlichten Jahresabschluss der ZVK kann man entnehmen, dass die ZVK über ein Vermögen von rund 4,9 Milliarden Euro verfügt, also ein hoher Betrag an Vermögen. Dem stehen entsprechende Verpflichtungen gegenüber. Das Unternehmen muss versicherungstechnische Rückstellungen bilden für die Altersversorgungsleistung, die zu einem späteren Zeitpunkt dann zu erbringen sind. Diese Verpflichtungen belaufen sich auf rund 4,65 Milliarden Euro. Es verbleibt dann ein Eigenkapital von 223 Millionen Euro, und dieses Eigenkapital steht potentiell zur Verfügung, um mögliche Verluste abzudecken, eben auch mögliche Verluste aus Beitragsrückforderungen. Wir haben bei den Unternehmen erfragt, welche Konsequenzen das haben könnte und um welche Beträge es hier geht. Ich bin befugt, diesen Betrag heute hier zu

nennen, es handelt sich um einen unternehmensindividuellen Betrag. Es geht hier um mögliche Beitragsrückforderungen von 560 Mio. Euro, d. h., die Aufwendungen, die für die ZVK Bau entstehen würden, übersteigen um mehr als 100 % das vorhandene Eigenkapital. Wenn jetzt tatsächlich so ein Aufzehren des Eigenkapitals erfolgt, dann sieht das Versicherungsaufsichtsgesetz vor, dass der BaFin einen entsprechenden Finanzierungsplan vorlegen muss. Aus dem muss hervorgehen, wie entsprechende Eigenmittel, die nach aufsichtsrichtigen Vorschriften vorzuhalten sind, beschafft werden sollen. Wenn das nicht gelingt - und ich sehe hier eigentlich keine Möglichkeit für die SOKA-Bau, wie das gelingen könnte -, dann sieht das VAG vor, dass die BaFin dem Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entziehen muss, d. h., das Unternehmen dürfte dann in der Tat kein Neugeschäft mehr machen. Deswegen begrüßt die BaFin ausdrücklich das SoKaSiG.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an ZDB. Es wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung des BAG - das hat keinen Einklang in die schriftliche Begründung gefunden - auch die Frage der Tariffähigkeit angesprochen. Meine Frage an Sie: Gibt es nach Ihrer Auffassung Handlungsbedarf? Haben Sie vielleicht schon Maßnahmen unternommen, um diese Frage zukünftig zu entkräften?

Sachverständiger Pakleppa (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.): Herr Oellers, so wie das BAG in Bezug auf die Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung zwei Punkte gefunden hat, die keiner der Kläger vorgetragen hat, nämlich die persönliche Befassung des Ministers oder der Ministerin mit der Allgemeinverbindlicherklärung, kommt auch keiner auf die Idee zu fragen: Wenn im Polizeigesetz steht, der Polizeipräsident nimmt die Verhaftung persönlich vor, muss der Polizeipräsident tatsächlich jeweils vor Ort sein? Bei dem Gesetz soll es so sein. Das BAG hat auch Tariffähigkeit und Satzungsregelungen unserer Verbände sehr gründlich überprüft. Wir führen bei uns im Verband seit 1899 Tarifverhandlungen, und bisher hat an unseren Satzungen noch niemand etwas gefunden. Es gibt zwei Hinweise des BAG, die haben wir natürlich gründlich wahrgenommen und untersucht. Ich will versuchen, Ihnen ganz einfach darzustellen, wo das BAG noch Handlungsbedarf bei uns sieht. Wir führen seit 1899 auf Bundes- früher auf Reichsebene Tarifverhandlungen für die Bauwirtschaft. Wir sind dazu befugt. Das steht so in unserer Satzung und in unseren Landesverbandssatzungen. Bei mir sind 35 Landes- Regional- und Fachverbände Mitglied. Da steht drin, dass sie Arbeitgeberverbände sind. Sie führen Tarifverhandlungen. Jetzt meint das BAG, uns den Hinweis geben zu müssen, wir als Bundesebene verhandeln, die Landesverbände verhandeln, und wir sind dazu ermächtigt. Es steht in unserer Satzung, die die Landesverbände verabschiedet haben, dass in den Landessatzungen auch noch drinstehen muss, dass sie uns noch einmal bewusst ermächtigen. Das haben wir überprüft. In einzelnen Landesverbänden ist die Formulierung etwas unscharf, so dass wir das jetzt auch noch korrigieren, um diesen neuen hohen



Anforderungen nach 115 Jahren wieder gerecht zu werden.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an die SOKA-Bau. Herr Asshoff, meine Frage ist folgende: Bezüglich der Rentenansprüche, die ein Arbeitnehmer erwirbt, unter welchen Voraussetzungen kommt es dann zu Rentenauszahlungen? Um wieviel Prozent handelt es sich bei den Mitarbeitern? Ist es eine 100 % Quote oder geringer? In dem Zusammenhang noch eine Auskunft: Was geschieht dann mit den Zahlungen, die aufgrund niedrigerer Auszahlungsquoten von 100 %, wo verbleiben diese Gelder?

Sachverständiger Asshoff: Wie alle Renten- und Betriebsrentensysteme hat auch die Bauwirtschaft Voraussetzungen für die Gewährung von Renten, wobei die sehr unterschiedlich sind. Wir haben seit dem 1.1.2016 ein völlig neues System etabliert. In dem alten System, auf das Sie vermutlich anspielen, ist es so, dass man nach 220 Monaten, also 18 Jahren und vier Monaten - das hat jemand anderes schon ganz gut ausgerechnet - einen ersten Vollanspruch erwirbt, nach 330 Monaten in die nächste Stufe und nach 440 Monaten hat man die Höchststufe erreicht. Stammt aus dem Zeitalter der Lochkarten, als man anders Massen nicht verarbeiten konnte. Das heißt aber nicht, dass jemand, der nicht 18 Jahre und vier Monate am Bau gearbeitet hat - das ist auch nicht betriebsbezogen, sondern auf das gesamte Gewerbe bezogen - nichts bekommt, denn die Wartezeiten werden zusammengerechnet. Dann fällt man quasi auf den unverfallbaren Teil der Ansprüche zurück. Diesen unverfallbaren Teil bekommt man auch in Staffellungen schon ab 36 Monaten Beschäftigung.

Vorsitzende Eckenbach: Da muss ich Sie jetzt leider unterbrechen, Herr Asshoff, ansonsten sind wir leider ganz außerhalb der Zeit. Ich würde jetzt noch weitergeben an die SPD-Fraktion, die noch sieben Minuten hat.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage geht an Herrn Professor Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis. Wie sehen Sie das? Hat das BAG durch sein Urteil die Legitimität der Sozialkassenverfahren und auch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung insgesamt in Frage gestellt? Können wir durch unseren Gesetzentwurf das jetzt wieder auf den Weg bringen? Wie sehen Sie diesen Gesetzentwurf? Ist dieser verfassungskonform? Wir haben heute sehr viel darüber gehört. Aber ich wollte es von Ihnen nochmal hören, auch dieser rückwirkende Charakter.

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis: Herr Rützel, es ist schon alles gesagt, nur noch nicht von jedem. Es ist so, dass ich mich weitgehend den Stellungnahmen, insbesondere der von Herrn Bayreuther, anschließen kann. Ich will noch zwei, drei Aspekte zuspitzen. Dieses Instrument der Gemeinsamen Einrichtung und der Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist ein Geschenk des Sozialstaates, wo wir tarifnäh für alle Personen einer Branche soziale Sicherung herstellen. Und wenn dieses kaputt geht, dann gibt es eine Möglichkeit: Dann muss der Gesetzgeber ran. Ich würde heute sogar

sagen, wenn dieses Verfahren an quizz Quellen von Formvorschriften und Unterschriften scheitert, gibt es sogar aus meiner Sicht eine verfassungsrechtliche Schutzpflicht, dass der Gesetzgeber dann an die Stelle etwas setzt, um die wichtigen Ansprüche von Urlaubskassen, Altersversorgung, Ausbildungsfinanzierung zu kompensieren. Es gibt also Alternativen, aber die sind wahrscheinlich nicht wirklich gut. Wenn ein Gesetzgeber hergeht und hat ein Problem, dass hier wegen mangelnder demokratischer Legitimation angeblich unwirksames Tarifrecht besteht, dann ist es der Beruf des Gesetzgebers, dem diese demokratische Legitimation zu geben. Lassen Sie Ihre Minister der verschiedenen Legislaturperioden nicht im Regen stehen, denn denen wird hier mehr oder weniger durch das BAG unterstellt, sie hätten keine ordentliche Arbeit gemacht. Was mich noch an dieser Stelle ein bisschen aufregt ist, dass immerhin der Gesetzeswortlaut des § 5 TVG lautet: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das, was der 10. Senat gemacht hat, ist im Grunde genommen eine freie Rechtsschöpfung, indem er sich einerseits an die Rechtsverordnung anlehnt, dann wieder sagt, es ist so generell. Dann kommen sie auf einmal darauf und sagen: Der Minister müsste sich persönlich befassen oder wenigstens der Staatssekretär. Es entsteht dadurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Ich stelle mal in Frage, dass jeder Senat des Bundesarbeitsgerichts dieses so sieht. Wir müssen in allen zehn Senaten Allgemeinverbindlichkeitserklärungen anwenden. Was passiert denn vielleicht nicht in allen zehn, aber in einigen? Was passiert eigentlich bei dem nächsten Prozess - Herr Wolf hatte das angesprochen -, wo eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung in Rede steht? Schauen wir uns das Ganze an, dann hat man manchmal bei den Passagen des Bundesarbeitsgerichts den Eindruck, hier sei ein noch nicht ganz fertiger junger Prädikatsjurist am Werke gewesen, der aber die Folgen seiner Entscheidung nicht richtig eingeschätzt hat. Jetzt kann man solche Schelte machen. Aber, wenn man sich dann anschaut, was das Bundesverfassungsgericht eigentlich in vergleichbaren Situationen macht, dann sagen Sie: Liebe Leute, wir müssen unterscheiden. Die haben auch schon Rechtsverordnungen im Verfahren für unwirksam erklärt. Wir müssen unterscheiden, ob es sich um einen materiellen Verfassungsverstoß handelt oder nur um einen Formverstoß bzw. um einen Verfahrensverstoß. Dann hat das Bundesverfassungsgericht 1994 gesagt: Bei einem bloßen Verfahrensverstoß ist nicht die Rechtsfolge die Nichtigkeit, sondern wir stellen fest, wie wir das künftig entscheiden werden und richtet euch künftig danach. Wenn man so entschieden hätte, was das Bundesarbeitsgericht meines Erachtens nach auch hätte machen können, dann hätten wir uns die ganze Rückwirkungsgesetzgebung sparen können. Dass die - letzter Punkt - Rückwirkung hier nach den Grundsätzen nach dem Bundesverfassungsgericht eindeutig gegeben ist, haben die Kollegen schon gesagt. Hier liegt der spezielle Fall vor, den das Bundesarbeitsgericht etwa bei der Unwirksamkeit von Beurkundungen von Kaufverträgen schon entschieden hat. Einschlägig insbesondere, dass eine Rückwirkung zulässig ist bei der Nichtigkeit einer Vielzahl von



Verträgen. Das haben wir hier, wenn über die Rechtsfolgen der Nichtigkeit noch keine Klarheit herrscht und die Gesetzgebungsarbeiten nach der Rechtssprechungsänderung sofort aufgenommen worden sind. Das haben Sie gemacht als Parlament. Wir haben deutlich gemacht, dass die Rechtsfolgen der Nichtigkeit noch unklar sind, denn es kann schon morgen ein anderer Senat des Bundesarbeitsgericht den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts anrufen und sagen: Wir wollen diese Frage nochmal generell geregelt haben. Darauf kann der Gesetzgeber nicht warten, und deswegen ist es gut und richtig und verfassungsrechtlich zulässig, ein solches Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz zu verabschieden.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Ich richte mich an Herrn Asshoff. Zunächst würde mich die Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens interessieren. Schätzen Sie ein, dass wir viel Zeit dafür haben? Oder sagen Sie, es ist Eile geboten? Wenn ja, warum? Als Nichtjuristin würde mich interessieren: Die Kläger werden sich sicher gefreut haben nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes, das ist ja schön. Aber konnten Sie darauf vertrauen, dass sie jetzt nicht mehr beitragspflichtig sind? Ist also ein Vertrauensschutz entstanden, den der Gesetzgeber nun beachten muss?

Sachverständiger Asshoff: Wieder etwas in Eile. Warum haben wir es eilig mit diesem Gesetz? Wir haben - ohne zu sehr in die Einzelheiten gehen zu müssen, Herr Keller hat das zumindest für die ZVK gesagt, für die ULAG sieht das noch schlechter aus, deutlich schlechter noch als für die ZVK - laut letztem Stand vom Donnerstag 65 Mio. Euro an Rückforderungsansprüchen auf dem Tisch liegen. Wir wissen natürlich nicht genau, wie werkhaltig die sind. Aber wir müssen das jetzt bilanzieren. Wir können nicht auf die Gerichtsentscheidung warten, sondern wir haben das Problem, dass wir jetzt einschätzen müssen, ob wir solchen Verbindlichkeiten bzw. solchen Ansprüchen ausgesetzt sind. Dann sind wir jetzt überschuldet und nicht erst in eineinhalb Jahren, wenn die Gerichte entschieden haben. Das ist genau die Situation, in der wir stehen. Unsere Fortbestehungsprognose, die wir als Vorstand tagtäglich neu überlegen und treffen müssen, hängt an diesem Gesetz und ansonsten an nichts. Dieses Gesetz muss dann auch relativ schnell kommen, damit wir nicht noch in die Zahlungsunfähigkeit hinein rutschen, weil die kann man mit einer positiven Fortbestehungsprognose nicht mehr konterkarieren, nicht mehr halten.

Vorsitzende Eckenbach: Wir gehen dann in die freie Runde. Hier habe ich zunächst einmal drei Wortmeldungen, Frau Krellmann, dann Herr Vaatz und dann Herr Kapschack. Ob wir alle drei schaffen, richtet sich nach Ihnen. Eine kurze Frage – eine kurze Antwort.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE): Meine Frage richtet sich an Herrn Berger. Lässt sich das kritisierte System der SOKA-Bau im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren verbessern?

Sachverständiger Berger: Ich schließe mich da den Vorrednern an. Man kann es in diesem Verfahren nicht rechtsicher tun, auch wenn es berechnete, unberechnete Kritik oder auch Gestaltungsvorschläge gibt. Sollte dies außerhalb des SoKaSiG-Verfahrens gemacht werden, dann aus zwei Gründen nicht: Erstens aus dem Grund der Tarifautonomie, es ist ausschließlich Sache der Tarifpartner, diese Probleme und Problembereiche, insbesondere auch Verbandsabgrenzung, vorzunehmen. Der zweite Grund ist hier gesagt worden, und der ist wirklich total zwingend: Das ist die Frage der Rückwirkung. Wir können nicht im Nachhinein jetzt verbessern oder verschlechtern oder wie auch immer hier eingreifen. Dann besteht die große Gefahr, dass das kassiert werden wird, weil dann keine Ausnahmekonstellation begründet werden kann, wo eine Rückwirkung nach verfassungsrechtlicher Sicht möglich ist. Die letzte von mir genannte Entscheidung ist dort sehr wichtig wahrzunehmen, weil das Bundesverfassungsgericht dort sehr stringent vorgegangen ist – das ist die sogenannte Korb-2-Entscheidung. Die muss man sehr ernst nehmen in der Zukunft, und deswegen sollte das hier auch ernst genommen werden in diesem Verfahren. Also keine Verbesserung in diesem Verfahren.

Abgeordneter Vaatz (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Brichta. Es liegt eine Verbändevereinbarung vor. Meine Frage dazu ist: Sehen Sie den gegenwärtigen Gesetzentwurfstext als hinreichend an, um zu garantieren, dass die Sätze in der Vereinbarung umgesetzt werden können?

Sachverständiger Brichta (Zentralverband der Deutschen Elektor- und Informationstechnischen Handwerke): Das kann ich aus den Erfahrungen der Vergangenheit nicht, weil es in der Vergangenheit schon verschiedene Verbändevereinbarungen zwischen Bau und einzelnen Gewerken gab, die mehr oder weniger tragfähig waren, aber dann doch immer zu Konflikten führten. Sie müssen nur in die Statistik des Bundesarbeitsministeriums schauen. Dort werden die SoKa-Streitfälle gezählt, zumindest die vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden. Da hatten wir bis zu 40.000 Verfahren; die Statistik für 2015 weist 20.000 nach. Das allein zeigt, welche Problemlagen hier existieren und dass die durch das SoKaSiG keinesfalls gelöst werden könnten. Deswegen auch unser Vorschlag in der Ausführung der Verbändevereinbarung, die fachliche Abgrenzung, wie wir sie vorgeschlagen haben, in das Gesetz direkt zu übernehmen, nicht in die große Einschränkungsklausel.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Ich habe eine Frage an Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis. Es geht darum, dass durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz 2014 die Allgemeinverbindlicherklärung von Sozialkassentarifverträgen privilegiert worden ist. Warum ist das so und was heißt das konkret?

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis: Man hat im Rahmen des Autonomiestärkungsgesetzes gesehen, dass die 50-Prozentklausel u. a. nicht mehr hinreichend ist. Hier handelt es sich um sehr grundsätzliche



Fragen. Der Gesetzgeber hatte damals gesagt, dass die abnehmende Tarifbindung nicht dazu führen soll, dass etwa solche Institutionen wie die Gemeinsamen Einrichtungen und die Allgemeinverbindlicherklärung gefährdet werden. Das war der Hintergrund des Tarifautonomiestärkungsgesetzes in diesem Punkt.

Abgeordneter Peter Weiß (CDU/CSU): Sie wollten vorhin ansetzen zu erklären, wie jetzt neu die SOKA-Bau-Betriebsrente berechnet und ausbezahlt wird. Ich würde Sie herzlichst bitten, uns das in kurzen Stichworten zu sagen. Was sind heute die Bedingungen für den Rentenbezug?

Sachverständiger Asshoff: Nun noch zu der alten Frage: Das Geld bleibt komplett im System. Das heißt, die Beiträge, die wir einnehmen, das gesamte System ist so kalkuliert unter Aufsicht von Herrn Keller, dass natürlich das Geld komplett der Rentenbeihilfe zur Verfügung steht und nicht woanders hingeht. Wir haben einen relativ geringen Verwaltungskostenaufwand zwischen sechs und acht Prozent, je nachdem, welche IT-Arbeiten im Wesentlichen zu machen sind. Damit liegen wir weit unter dem Durchschnitt aller in der Branche von Versicherungsunternehmen. Das Zweite zu Ihrer Frage: Ab 1.

Januar 2016 haben wir ein Rentensystem mit Mindestleistungsgarantien, beitragsorientiert. Das heißt, jeder Beitrag, der reinkommt, wird sozusagen dem Arbeitnehmerkonto gutgeschrieben und erwirtschaftet dort Zinsen. Wir haben keine Unverfallbarkeitszeiten mehr, sondern es ist von Anfang an unverfallbar und steht dem Arbeitnehmer später zur Verfügung. Es ist eine Abkehr von dem alten Gedanken: Betriebsrentensysteme sind Systeme, mit denen man die Personen in den Betrieben bindet. Das ist dann damit nicht mehr verbunden, aber es ist die moderne Philosophie der Betriebsrentensysteme.

Vorsitzende Eckenbach: Es ist nicht immer ganz so einfach, auch Antworten kurz zu geben. Aber das liegt nun in der Natur der Sache. Ich darf mich recht herzlich bedanken, dass wir doch noch zu guten Antworten und Fragen gekommen sind. Ich wünsche Ihnen eine schöne Woche und weiterhin gute Beratungen. Herzlichen Dank.

Ende der Sitzung 14:44 Uhr



Personenregister

- Asshoff, Gregor 1680, 1681, 1685, 1690, 1691
Bayreuther, Prof. Dr. Frank 1680, 1681, 1683, 1686, 1688, 1690
Berger, Thomas 1680, 1681, 1685, 1686, 1691
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1679, 1686
Brichta, Herbert Kurt (Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke) 1680, 1681, 1682, 1683, 1688, 1691
Eckenbach, Jutta (CDU/CSU) 1678, 1679, 1681, 1684, 1685, 1686, 1688, 1690, 1691, 1692
Gerdes, Michael (SPD) 1679
Helfrich, Mark (CDU/CSU) 1679
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 1679
Kapschack, Ralf (SPD) 1679, 1691
Keller, Dietmar (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) 1680, 1681, 1689, 1691, 1692
Klein, Dr. Thomas 1680, 1681, 1686, 1687, 1688
Kolbe, Daniela (SPD) 1679, 1691
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 1679, 1685, 1686, 1691
Lämmel, Andreas G. (CDU/CSU) 1679
Linnemann, Dr. Carsten (CDU/CSU) 1679
Lösekrug-Möller, PStS Gabriele (BMAS) 1680
Mast, Katja (SPD) 1679, 1683, 1685
Möller, Dr. Thomas 1680, 1681, 1682
Müller, Andre P. H. (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1679, 1680, 1681, 1686, 1687
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1679, 1686, 1687
Nassibi, Dr. Ghazaleh (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1680, 1681, 1684
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 1679, 1682, 1683, 1689, 1690
Pakleppa, Felix (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.) 1680, 1681, 1682, 1683, 1688, 1689
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1679
Preis, Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich 1680, 1681, 1690, 1691, 1692
Rosemann Dr., Martin (SPD) 1679
Rützel, Bernd (SPD) 1679, 1684, 1690
Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 1679, 1681, 1682
Schimke, Jana (CDU/CSU) 1679
Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 1679, 1680, 1681, 1684
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 1679
Schmidt-Hullmann, Frank (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt) 1680, 1681, 1684
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 1679
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 1679, 1688
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1679
Voßbeck-Kayser, Christel (CDU/CSU) 1679
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 1679
Wolf, Roland (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1680, 1681, 1690
Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 1679